

teilt, weil sie nur bis zur Gründung einer eigenen Familie dem elterlichen Haushalt angehören. Kinder sind auch nicht verpflichtet, für den Bedarf noch nicht wirtschaftlich selbständiger Geschwister aufzukommen. Auch ein nicht berufstätiger Ehegatte ist in erster Linie von seinem Ehepartner zu versorgen (vgl. § 85 Satz 1 FGB). Soweit volljährige Kinder für bedürftige Eltern aufzukommen haben, richtet sich der Umfang ihrer Verpflichtung nach §§ 81, 82 FGB.

Arbeitsleistungen sind alle direkt zur Bedürfnisbefriedigung erbrachten «Leistungen eines Familienangehörigen für den oder die anderen. Neben der Pflege des Haushalts und der gemeinsamen persönlichen Sachen sowie der Zubereitung der Speisen gehören insbesondere alle Tätigkeiten zur Betreuung und Erziehung der Kinder dazu. Zwischen Arbeits- und Geldleistungen besteht eine Abhängigkeit insofern, als die Übernahme größerer Arbeitsleistungen in der Familie mit Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit verbunden sein kann und umgekehrt.

Sachleistungen ergänzen diese vorgenannten Formen. Sie werden dadurch erbracht, daß ein Familienmitglied Sachen zur Verfügung stellt, derer die Familie insgesamt bedarf oder die andere Familienmitglieder benötigen. Das können z. B. vor der Ehe oder durch Erbschaft erworbene Einrichtungsgegenstände, Naturalien, Deputate usw. sein. Auch Wohngrundstücke und Wohnungen, Erholungsgrundstücke und -bauten können dazu gehören, wenn ein Familienmitglied Eigentümer oder Berechtigter ist und sie der Nutzung durch die gesamte Familie, z. B. als „Familienwohnung“, dienen.

---

Wer gehört zu den „Verwandten“ i. S. des Familienrechts? \*1

---

§ 79 FGB unterscheidet

1. Die Verwandtschaft in gerader Linie, d. h. zwischen Personen, die voneinander abstammen (Großeltern, Eltern, Kinder),

2. die Verwandtschaft in der Seitenlinie, d. h. zwischen Personen, die nicht voneinander, aber von einem gemeinsamen Vorfahren abstammen (Geschwister, Cousins).

Entscheidend für die Bestimmung der Verwandtschaft ist der Nachweis der Abstammung. Diese wird im Geburtenbuch des zuständigen Standesamtes bei der Beurkundung einer jeden Geburt ausgewiesen (vgl. § 9 des Personenstandsgesetzes [PStG] vom 4. Dezember 1981 [GBl. I Nr. 36 S. 421]; § 11 der 1. DB zum PStG vom 4. Dezember 1981 [GBl. I Nr. 36 S. 425]).

Sind die Eltern eines Kindes bei seiner Geburt miteinander verheiratet (§ 63 Abs. 3 FGB) oder wurde das Kind bis zum Ablauf des 302. Tages der Beendigung ihrer Ehe geboren (§§ 54 Abs. 5 und 63 Abs. 2 FGB), werden beide Elternteile im Geburtenbuch registriert (§ 11 Abs. 1 Ziff. 4 der 1. DB zum PStG). War die Mutter jedoch zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erneut verheiratet (§ 54 Abs. 5 Satz 2 FGB), dann werden die Mutter und der neue Ehemann als Eltern registriert. Der Nachweis, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist, kann nur durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung im Vaterschaftsanfechtungsverfahren (§§ 61 ff. FGB) herbeigeführt werden. Nach Vorliegen dieser Entscheidung ist dann das Geburtenbuch entsprechend zu berichtigen (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 der 1. DB zum PStG).

Die Verwandtschaft besteht nach § 79 FGB auch dann, wenn die tatsächlich vorhandene Abstammung weder durch standesamtliche Beurkundung noch durch Feststellung der Vaterschaft ausgewiesen ist. Familienrechtliche und zivilrechtliche Rechte und Pflichten (z. B. Unterhaltsansprüche oder gesetzliche Erbrechte) können jedoch nur geltend gemacht werden, soweit durch standesamtliche Urkunden, Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Entscheidung die Abstammung nachgewiesen ist. Die gesetzlichen Folgen der Verwandtschaft sind auch dann an die getroffenen Feststellungen oder gesetzlichen Vermutungen

gebunden, wenn diese mit den tatsächlichen Verhältnissen (leibliche Abstammung) nicht identisch sind, solange nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts das Nichtbestehen der Verwandtschaft festgestellt ist (§§ 58, 63 Abs. 3 FGB).

Der Grad (die Nähe) der Verwandtschaft bestimmt sich nach 3er Zahl der sie vermittelnden Geburten. Danach sind Eltern und Kinder Verwandte ersten Grades, Großeltern und Enkel Verwandte zweiten Grades usw. in gerader Linie. Geschwister sind untereinander Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie.

---

Welche Personen sind im Sinne des Familienrechts miteinander verschwägert?

---

Eine Schwägerschaft (§ 80 FGB) wird durch Eheschließung begründet. Die Beendigung der Ehe (§ 23 FGB) beendet auch die Schwägerschaft. Die Schwägerschaft eines Ehegatten besteht jeweils zu den Verwandten des anderen Ehegatten, nicht jedoch zu dessen Verschwägerten. Zwischen Ehegatten von Geschwistern besteht daher keine Schwägerschaft.

Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmt sich gemäß § 80 Satz 2 FGB nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft (vgl. § 79 FGB). Danach ist der Ehegatte mit den Verwandten des anderen Ehegatten in der Linie und in dem Grad verschwägert, wie der andere Ehegatte mit ihnen verwandt ist. Es besteht also Schwägerschaft in gerader Linie und in der Seitenlinie. So ist z. B. ein Ehegatte mit seinem Schwiegervater bzw. seiner Schwiegermutter im ersten Grad der geraden Linie verschwägert. Zu den Geschwistern des Ehegatten besteht — ausgehend davon, daß Geschwister Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie sind (§ 79 FGB) — eine Schwägerschaft zweiten Grades der Seitenlinie.

---

Was ist Gegenstand eines Vertrags über die Unterbringung in Hotels, Pensionen und Fremdenzimmern?

---

Gegenstand eines solchen Vertrags (§§ 212 ff. ZGB) ist die Nutzung eines Zimmers (ggf. mit Nebengeläß). Vertragspartner des Bürgers können Hotels und Pensionen, aber auch Einrichtungen von Betrieben, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sein, die eine Beherbergung von Bürgern vornehmen. Als Vertragspartner kommen auch Bürger in Betracht, die Zimmer für Übernachtungen vermieten. Die Unterbringung muß in jedem Fall entgeltlich sein.

Häufig werden insbesondere in Hotels außer der Unterbringung auch weitere Leistungen wie z. B. das Reinigen von Garderobe, die Vermittlung von Telefonaten, die Zimmerreinigung und anderes angeboten oder erbracht. Einige dieser Nebenleistungen begründen jeweils selbständige Dienstleistungsverträge, wie z. B. die Garderobereinigung oder das Ausleihen von Geräten, andere gehören zur Zimmernutzung (Bad, Fernseher, Radio u. a.), soweit dies der Ausstattung des Zimmers und der Kategorie des Hotels entspricht. Dann ist das in der Regel bereits aus dem Zimmerpreis ersichtlich, die Benutzung des Etagenbades, die Ausleihe eines Fernsehgerätes o. ä. können aber auch einen gesonderten Vertrag begründen. Dann sind für diese Dienstleistungen die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

---

Was ist beim Rücktritt von einem Unterbringungsvertrag bzw. bei seiner Kündigung zu beachten?

---

Solange ein Gast das Zimmer noch nicht bezogen hat, kann er von seiner bestätigten Vorbestellung schriftlich oder mündlich (telefonisch) zurück treten. Er hat jedoch der Unterbringungseinrichtung die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.